



Passport for goods

LÄNDERINFORMATION

KANADA

1) Verwendungszwecke:

- Warenmuster
- Waren für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke
- nach nationalem Recht (siehe Punkt 7)

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Englisch oder Französisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

zugelassen (jedoch nur zur Durchreise durch Kanada)

4) Anschlusscarnet:

möglich

Der Carnetinhaber muss allerdings rechtzeitig (ca. 4 Wochen) vor Ablauf des Carnets um Genehmigung bei der für den Verwendungsort zuständigen Canadian Border Services Agency ansuchen.

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Die Carnetabfertigung ist bei allen Häfen und Zollämtern zu den normalen Öffnungszeiten möglich

6) Besonderheiten:

Vorübergehend eingeführte Waren dürfen nicht verkauft, vermietet, repariert oder weiter be- bzw. verarbeitet werden um die ursprüngliche Funktion der Waren, für welche sie eingeführt

worden sind bis zu einem maximalen Zeitraum von 12 Monaten aufrecht zu halten, es sei denn es wurde anders angegeben und sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Die unbegleitete Einfuhr von Waren für vorübergehende Verwendung ist erlaubt, die Waren müssen aber mit nationalen Papieren abgefertigt werden, bis der Carnet-Inhaber oder sein Vertreter das Carnet vorlegt.

7) Verwendungsmöglichkeiten nach nationalem Recht:

1. Material zur Demonstration der Leistung kanadischer Bearbeitungs- oder Verpackungsmaschinen, wenn die Waren von einer Person hergestellt oder in deren Besitz sind, die nicht in Kanada wohnhaft ist und die den Erwerb kanadischer Bearbeitungs- oder Verpackungsmaschinen in Erwägung zieht.
2. Zu testende Gegenstände und spezielle Testausrüstungen, die mit den Gegenständen verbunden oder in sie eingebaut werden.
3. Film-, Video- und Tonaufnahmegeräte zur Verwendung bei der Produktion von Kultur-, Lehr- und Unterhaltungsfilmen gemäß einem Abkommen zwischen Kanada und einem anderen Land.
4. Ausrüstungen für Personen, die außerhalb Kanadas wohnen, für die Verwendung in folgenden Bereichen: Flugvorführungen, Wassershows, Tierdressur, diverse Autosportveranstaltungen sowie andere Aufführungen ähnlicher Art, ausgenommen Karnevals- oder Kirchtagsveranstaltungen; dressierte Tiere; Kostüme, Requisiten und dazugehörige Theaterausrüstungen.
5. Musikinstrumente, welche von im Ausland wohnenden Personen, zu Aufnahmezwecken in Studios oder zu Live-Darbietungen eingeführt werden.
6. Ausstattung für Zirkusse, mit oder ohne Manegen (nicht eingeschlossen sind Fahrgeschäfte, Nebenunterhaltung und sonstige zusätzliche Darbietungen, für die ein extra Eintrittspreis zu entrichten ist).
7. Rennausrüstungen: Autos, Motorräder, Wasser-, Luft-, Luftkissen-, Schneefahrzeuge und andere Transportmittel, Ersatzteile und Reparaturausrüstung.
8. Tiere und mit deren Haltung verbundene Ausrüstung für Ernährung, Wettkämpfe, Training oder Zucht.
9. Rennpferdausrüstungen (nur für die Dauer der Veranstaltung): Sulkies, Sättel, Geschirr und verwandte Ausrüstungen.
10. Sportausrüstungen und -geräte, für den persönlichen Gebrauch bei Profi- oder Amateurveranstaltungen, ausgenommen die bereits unter Punkt 7. genannten Waren.
11. Material zur Verwendung bei der Berichterstattung von Nachrichten und Sportereignissen: Fotografische Ausrüstungen einschließlich Filmen; Sendegeräte, für die keine Genehmigung des Department of Communication erteilt zu werden braucht; Radio- und Fernsehausrüstungen; Tonaufnahmegeräte und verwandte Ausrüstungen.
12. Fotografische und verwandte Ausrüstungen einschließlich Filmen, zur Verwendung in der Produktion von Reiseberichtsfilmen oder von bebilderten Artikeln in ausländischen Zeitschriften, die dem kanadischen Touristengewerbe von Nutzen sein würden.
13. Waren, die in Kanada nicht erhältlich sind, für die Produktion von Werbespots oder Fotografien für Werbezwecke, Broschüren, Kataloge oder Annoncen; Waren für exportbestimmte Werbespots, Broschüren, Kataloge oder Annoncen.
14. Preise, Trophäen und Auszeichnungen, die an Teilnehmer von Veranstaltungen überreicht werden.

15. Lichtspielfilme, Diapositive, Audio- und Videomagnetbänder und Tonaufnahmen ohne Werbung für Verkaufstraining, Personalschulungen oder zur technischen Unterweisung von Personal.
16. Vortragsmaterial einschließlich Filme, Diapositive, Projektoren, Tonaufnahmegeräte, Magnetbänder, Schaubilder und andere Gegenstände zur Veranschaulichung nicht werbemäßiger Vorträge bei Versammlungen von bildungswissenschaftlichen Gesellschaften, Berufsverbänden, Sportvereinen, Kirchengruppen, gemeinnützigen Vereinen und ähnlichen Organisationen, auch wenn keine Honorare an den Vortragenden oder Eintrittsgelder zu zahlen sind.
17. Filme belehrender, informativer oder dokumentarischer Art, die vorgesehen sind für soziale und gemeinnützige Vereine, karitative Verbände und andere Gruppen.
18. Gegenstände in Verbindung mit Fernunterrichtskursen für die direkte Verwendung durch Studenten, die an Fernunterrichtskursen teilnehmen, welche von ausländischen Lehrinstituten gefördert werden.
19. Lichtspiel-Filme sowie Fernseh- und Radioprogramme, die durch eine anerkannte Kommission von Zensoren einer Auswahl unterzogen werden.
20. Waren, die nur im Transit durch Kanada befördert werden
21. Ausstellungswaren für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten, die zum Zweck der Ausstellung in einer geschlossenen oder öffentlichen Ausstellung eingeführt werden, bei welchen die Waren verschiedener Hersteller oder Erzeuger ausgestellt werden.
22. Projektoren, Kameras, Beschallungsausrüstungen, Beleuchtungssysteme, audiovisuelle Ausrüstungen, Schreibmaschinen und andere Büromaschinen, die als Eigentum einer ausländischen Organisation zur Durchführung einer Veranstaltung oder Kongresses nach Kanada eingeführt werden, die/der von einer ausländischen Organisation veranstaltet wird.
23. Souvenirs, deren Einzelwert CAD 25, -- übersteigt, die zur Verteilung an Teilnehmer auf Veranstaltungen eingeführt und von ausländischen Organisationen ausgerichtet werden, vorausgesetzt, sie werden am Ende des Events wiederausgeführt.
24. Offizielle Utensilien, die von einer ausländischen Organisation zum Zwecke des Verkaufs auf einer Veranstaltung oder einem Kongress eingeführt werden. Diese Waren werden in einer der Anzahl der offiziellen Delegationen entsprechenden Menge akzeptiert, vorausgesetzt, dass die unverkauften offiziellen Utensilien wieder ausgeführt werden.
25. Waren, die nach dem kanadischen Zolltarif und Steuerrecht abgabefrei importiert werden können, wenn sich der Importeur für ein Carnetverfahren entscheidet.
26. In Ausnahmefällen wird die Verwendung des Carnet ATA auch für Berufsausrüstung akzeptiert. Daher VOR der Reise bitte mit der kanadischen Zollbehörde in Ottawa Kontakt aufnehmen unter: CBSA.Temporary_Importations_Temporaires.ASFC@cbsa-asfc.gc.ca

**Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes
finden Sie unter: www.wko.at/carnet**

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!